

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00076

vom 3. März 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2018.00076

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00076 du 3 mars 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00076 del 3 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1966, bezieht seit dem 1. August 1995 eine ganze Rente der Invalidenversicherung (vgl. Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 21. Mai 1997, Urk. 7/21). Seine 1970 geborene Ehefrau Y.____, mit welcher der Versicherte seit 2005 verheiratet ist, reiste im selben Jahr in die Schweiz ein (vgl. Urk. 7/19). Sie haben drei gemeinsame Kinder (geboren 2006, 2009 und 2012, vgl. Urk. 7/4 S. 4).

Die Stadt Winterthur, Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle), richtete dem Versicherten ab dem 1. August 2005 Ergänzungsleistungen zur Invalidenrente aus (vgl. Urk. 7/14-18 sowie Urk. 7/20).

Mit Schreiben vom 11. September 2017 wies sie die Eheleute darauf hin, dass es der nicht invaliden Ehefrau zuzumuten sei, eine bezahlte Tätigkeit anzunehmen. Falls kein Erwerbseinkommen erzielt werde, werde ab dem 1. April 2018 ein zumutbarer Verdienst in die Berechnung einbezogen, wodurch sich der Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV verringern werde (Urk. 7/13 S. 6).

Am 6. März 2018 verfügte die Durchführungsstelle über den Anspruch auf monatliche Zusatzleistungen ab April 2018, wobei sie der Ehefrau ein hypothetisches Erwerbseinkommen von jährlich Fr. 36'000.-- anrechnete (Urk. 7/13 S. 4). Nachdem die Eheleute dagegen am 24. März 2018 Einsprache erhoben hatten (Urk. 7/12), forderte sie die Durchführungsstelle auf, weitere Unterlagen einzureichen (vgl. Urk. 7/9, 7/11), worauf die Eheleute mehrere Eingaben tätigten (Urk. 7/6 f., 7/10). Die Durchführungsstelle holte ausserdem beim behandelnden Arzt der Ehefrau ein «detailliertes Arztzeugnis» ein (Urk. 7/8). Mit Entscheidung vom 10. Juli 2018 hiess sie die Einsprache unter Verweis auf eine gleichzeitig erlassene Verfügung (Urk. 7/4) teilweise gut, indem sie das ab dem 1. April 2018 angerechnete hypothetische Einkommen der Ehefrau auf Fr. 30'000.-- reduzierte (Urk. 7/3 = Urk. 2).

E. 1.1

Gemäss Art.

E. 1.2

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art.

E. 1.3

Bei der Ermittlung der zumutbaren Erwerbstätigkeit ist auf das Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die

konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben abzustellen (BGE 134 V 53 E. 4.1, 117 V 287 E. 3b; Urteil des Bundesgerichts 9C_12/2013 vom 19. November 2013 E. 3.1).

Dabei ist zu vermuten, dass es dem Ehegatten grundsätzlich möglich und zumutbar ist, seine Erwerbsfähigkeit zu verwerten. Die natürliche Vermutung kann allerdings umgestossen werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_759/2017 vom 29. November 2017 E. 2.2). Wird insbesondere mit Belegen über erfolglose (qualitativ und quantitativ ausreichende) Stellenbemühungen der Nachweis erbracht, dass das angerechnete hypothetische Erwerbseinkommen wegen der persönlichen Situation und der Arbeitsmarktlage nicht erzielt werden kann, muss die EL-Stelle dies anerkennen und auf dessen Anrechnung verzichten. Dabei wird — im Unterschied zur Invalidenversicherung — nicht auf den ausgeglichenen, sondern auf den tatsächlichen Arbeitsmarkt abgestellt (BGE 140 V 267 E. 5.3; Carigiet/Koch, a.a.O., S. 156; Rz 3482.03 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Stand 1. Januar 2018 [WEL]).

Es stellt einen allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts dar, dass einem Leistungsansprecher im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zuzumuten sind, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte (BGE 133 V 504 E. 4.2). In diesem Sinne hat die versicherte Person das ihr Zumutbare zu unternehmen, um die Kosten, welche mittels Sozialversicherungsleistungen - hier mittels Ergänzungsleistungen - zu vergüten sind, möglichst tief zu halten; dabei bestehen bei einer hohen Inanspruchnahme von Leistungen entsprechend hohe Anforderungen an die versicherte Person hinsichtlich der Schadenminderungspflicht (BGE 140 V 267 E. 5.2.1).

E. 1.4

Für die Festsetzung der Höhe des zu berücksichtigenden hypothetischen Einkommens ist auf die Durchschnittslöhne gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) abzustellen. Dabei handelt es sich um Bruttolöhne. Die persönlichen Umstände wie das Alter, der Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Berufsausbildung, die bisher ausgeübten Tätigkeiten, die Dauer der Erwerbslosigkeit oder Familienpflichten (beispielsweise die Betreuung von Kleinkindern) sind bei der Festsetzung zu berücksichtigen (BGE 134 V 53 E. 4.1; Carigiet/Koch, a.a.O., S. 159; WEL Rz 3482.04). Von einem hypothetisch ermittelten Einkommen des Ehegatten des EL-Ansprechers sind sodann — ebenso wie bei den hypothetischen Einkommen nach Art. 14a und 14b ELV — gemäss Art.

E. 1.5

Für nicht invalide Ehegatten gibt es keine analoge Regelung zu Art. 25 Abs. 4 ELV, wonach die Herabsetzungsverfügung wegen Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens erst nach sechs Monaten wirksam wird. Dem Ehegatten ist aber im Einzelfall gleichwohl eine realistische Übergangsfrist für die zumutbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausdehnung des Arbeitspensums einzuräumen, was sowohl für laufende als auch für erstmals beantragte Ergänzungsleistungen gilt. Einer vorgängigen Abmahnung in irgendeiner Form bedarf es nicht. Im Fall einer rückwirkenden EL-Zusprechung beginnt die Übergangsfrist nicht erst ab Verfügungserlass zu laufen, sondern bereits ab seinerzeitigem Anspruchsbeginn (vgl. BGE 142 V 12 E. 3.2 und 5.4; Urteil des Bundesgerichts 9C_630/2013 vom 29. September 2014 E. 5.2). 2.

E. 2

ELG). Bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder der Invalidenversicherung (IV) begründen und mit den Eltern zusammen leben, erfolgt eine gemeinsame Berechnung der Ergänzungsleistungen (Art. 9 Abs.

E. 2.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 10. Juli 2018 hielt die Beschwerdegegnerin zusammengefasst fest, mit Verfügung vom 6. März 2018 seien die Beschwerdeführenden darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass ab dem 1. April 2018 — wie zuvor mit Schreiben vom 11. September 2017 angekündigt — davon ausgegangen werde, dass die Beschwerdeführerin 2 ein monatliches Erwerbseinkommen von Fr. 3'000.-- inkl. Kinderzulagen erzielen könne. Jene habe sich weder beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet, noch erfolglose Stellenbewerbungen nachgewiesen. Von ärztlicher Seite sei vom 1. April bis 31. Mai 2018 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestätigt worden, wobei die verminderte Belastbarkeit als besserungsfähig eingestuft worden sei. Ab dem 1. Juni 2018 sei ohne nähere Begründung ebenfalls eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert worden. Dies könne jedoch kaum zutreffen, da die Beschwerdeführerin 2 Bemühungen zum Aufbau einer englischsprachigen Spielgruppe unternommen habe. Unter Berücksichtigung des erkennbaren Willens, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der weiteren konkreten Umstände wie unter anderem des Alters und des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin 2 rechtfertige es sich, das hypothetische Erwerbseinkommen ab dem 1. April 2018 auf Fr. 30'000.-- pro Jahr zu reduzieren (Urk. 2 S. 2 f.).

E. 2.2

Demgegenüber machten die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerdeschrift vom 12. August 2018 (Urk. 1/1) im Wesentlichen geltend, die Beschwerdeführerin 2 wolle zwar arbeiten, sei aufgrund ihrer psychischen Erkrankung derzeit jedoch nicht in der Lage, das hypothetische Erwerbseinkommen zu realisieren. Die 100%ige Arbeitsunfähigkeit sei von den behandelnden Ärzten bescheinigt worden, was rechtlich verbindlich sei. Die Beschwerdegegnerin sei dazu anzuhalten, Unterstützung bei den Integrationsbemühungen zu gewähren und das Gespräch mit den behandelnden Ärzten zu suchen, um zu eruiieren, ab welchem Zeitpunkt die Beschwerdeführerin 2 einen Beitrag zum Familieneinkommen leisten könne. Im Weiteren habe die Beschwerdegegnerin die entgangenen Einnahmen auszugleichen.

E. 2.3

Mit Eingaben vom 5. Februar 2020 (Urk. 12) , 6. März 2020 (Urk.

E. 5

lit. a ELG in Verbindung mit Art.

E. 7

Abs. 1 lit. a der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV).

E. 11

Abs. 1 lit. a ELG bei Ehepaaren jährlich insgesamt Fr. 1'500.-- abzuziehen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen. Insofern sind hypothetische Einkünfte in gleicher Weise zu privilegieren wie tatsächlich erzielte (Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2015, Art. 11 Rz 525).

E. 15

, Urk. 16/1-2 und 17 - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Fehr Würsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.